

Kosmetika aus Kleinläden / Farbstoffe, Hautbleichmittel, Konservierungsmittel und Deklaration

Gemeinsame Kampagne der Kantone Aargau und Basel-Stadt (Schwerpunktlabor)

Anzahl untersuchte Proben: 46

beanstandet: 42 (91 %)

Beanstandungsgründe:

Unerlaubte Inhaltsstoffe (5), Grenzwertüberschreitung (1), fehlende Information des BAG (6), fehlende Warnhinweise (10), fehlende Warnhinweise in den 3 Amtssprachen (13), fehlende, unvollständige oder ungenügende Inhaltsstoffdeklaration (21), Heilanpreisungen (16), nicht registriertes Heilmittel (1), fehlende Datierung (14), fehlende Kennzeichnung in einer Amtssprache (10), fehlende Lot-Nr. (4)

Ausgangslage und Untersuchungsziele

In den letzten Jahren wurden wiederholt Kosmetika von asiatischen sowie afrikanischen Shops aber auch Billigmärkten kontrolliert. Die Beanstandungsquoten waren regelmässig sehr hoch, wobei in vielen Fällen mangelhafte Deklarationen wie fehlende Inhaltsstoffverzeichnisse oder Warnhinweise bemängelt werden mussten.

In einigen Fällen wurden aber auch Hautbleichmittel angeboten, welche die verbotenen Stoffe Hydrochinon oder Kojisäure enthielten oder bei welchen der Grenzwert für Arbutin überschritten wurde. Verschiedene Produkte enthielten verbotene Farb- oder Duftstoffe oder wiesen Grenzwertüberschreitungen bei Konservierungsstoffen auf. Vielfach waren kosmetische Produkte in diesen Verkaufsstellen mit nicht erlaubten Heilanpreisungen versehen. Nebenbei wurden aber auch mehrere nicht registrierte Heilmittel, v.a. Corticosteroid- Präparate, verkauft. Auf Grund der vielen Beanstandungen werden diese Verkaufskanäle regelmässig kontrolliert, um vor allem gesundheitsgefährdende Produkte aus dem Verkauf zu ziehen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über Kosmetika (VKos) erlaubt den Einsatz von Hydrochinon nur zum Zweck der Haarfärbung (Anhänge 3 und 4). Für Arbutin gilt in der Schweiz ein Grenzwert von 0.04% (Anhang 3). Kojisäure ist in kosmetischen Mitteln in der Schweiz generell verboten (Anhang 4). Auch in der EU ist der Einsatz von Hydrochinon in Hautbleichmitteln verboten. Bezüglich Arbutin und Kojisäure bestehen momentan jedoch keine Einschränkungen.

Der Einsatz von Farbstoffen und Konservierungsmitteln ist in den Anhängen 2 und 3 der VKos geregelt. Die notwendigen Angaben zu Verpackungen von Kosmetika finden sich im Art. 3 der VKos, sowie zu Heilanpreisungen oder Kennzeichnung von Gebrauchsgegenständen im Allgemeinen im Art. 31 der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV).

Probenbeschreibung

Die Proben wurden in Ostasien- oder Afrika-Shops und Billigmärkten erhoben. Im Gegensatz zu anderen Jahren wurde der Schwerpunkt nicht auf Hautbleichmittel sondern auf Seifen und Haarfärbemittel gelegt.

Herkunft	Anzahl Proben	Herkunft	Anzahl Proben
Unbekannt	6	Indien	2
Frankreich	6	Elfenbeinküste	1
Grossbritannien	6	Japan	1
Deutschland	4	Mexiko	1
Italien	4	Nigeria	1
USA	4	Pakistan	1
Schweiz	3	Sri Lanka	1
		Total	46

Artikel	Anzahl Proben
Toilettenseifen, desodorierende Seifen usw.	15
Haarfärbemittel	14
Hautbleichmittel	7
Haarshampoos	3
Pflegemittel, Frisierhilfsmittel	3
Hautpflegemittel, übrige	1
Haarbehandlungsmittel, übrige	1
Haarentfernungsmittel	1
Nagelpflegemittel und -kosmetika	1
Total	46

Prüfverfahren

Je nach Produkt wurden folgende Prüfverfahren eingesetzt.

Analyten	Prüfverfahren
Haut-Bleichmittel (Hydrochinon, Kojisäure, Arbutin)	Extraktion mit Methanol Trennung mit Reversed-Phase HPLC-DAD
Oxidative Haarfärbemittel (p-Phenylendiamin, 2,5-Toluylendiamin, Resorcin etc.)	Extraktion mit Ascorbinsäure-haltigem Ethanol Trennung mit Reversed-Phase HPLC-DAD
UV-aktive Konservierungsmittel (40 erlaubte, 8 nicht erlaubte)	Extraktion mit methanolischer Ameisensäure Trennung mit Reversed-Phase HPLC-DAD
Freies Formaldehyd	Reversed-Phase HPLC-DAD nach Derivatisierung mit 2,4-Dinitrophenylhydrazin
Isothiazolinone (Methyl-, Methylchlor- und Benzisothiazolinon)	Extraktion mit wässriger Ameisensäure Trennung mit Reversed-Phase HPLC-DAD
Redoxaktive Konservierungsmittel (Bronopol, Bronidox, Dibromdicyanobutan)	Extraktion mit Methanol Trennung mit Reversed-Phase HPLC-ECD (reduktiv)
Quaternäre Ammoniumverbindungen	Screening mit colorimetrischem Schnelltest. Identifizierung und Quantifizierung mit LC/MS
Farbstoffe (165)	Extraktion mit geeigneten Lösungsmitteln Trennung mit Ionenpaar-Reversed-Phase-HPLC
Haarverformungsmittel wie Thioglycolsäure	Extraktion mit methanolisch-wässriger Phosphorsäure Trennung mit Reversed-Phase HPLC-DAD

Ergebnisse

- Vier von sieben Hautbleichmitteln enthielten die verbotenen Stoffe Hydrochinon (1) und Kojisäure (3). In einer Probe war auch der Grenzwert für Arbutin überschritten.
- Ein Haarconditioner enthielt den für diesen Zweck nicht zugelassenen Farbstoff Disperse blue 3 (C.I. 61505). Dieser Farbstoff steht im Verdacht, sensibilisierend zu sein.
- Ein Haarfärbemittel enthielt 0.03% nicht deklariertes 2,7-Naphthalindiol.
- 0.02% nicht deklariertes Phenol fanden wir in einer „antibakteriellen“ Seife. Auf Grund des tiefen Gehaltes dürfte es sich um eine Kontamination handeln. Phenol wird immer noch in einigen Seifen als antiseptischer Inhaltsstoff verwendet.
- Ein französisches Hautbleichmittel (ohne verbotene Bleichmittel) enthielt 0.3% nicht deklarierte Salicylsäure. Die übrigen Inhaltsstoffe waren korrekt deklariert.
- Ein weiteres französisches Hautbleichmittel, ebenfalls ohne verbotene Bleichmittel, enthielt 5 mg/kg Methyl- und Methylchlorisothiazolinon, welches im ansonsten korrekten Inhaltsstoff-Verzeichnis nicht deklariert war.
- Sechs Produkte enthielten Benzoessäure (0.7%), Salicylsäure (0.7%), Triclosan (0.4 und 0.7%), Triclocarban (0.4 – 0.7%) oder Zink Pyrithion (1%) in Mengen oberhalb der Grenzwerte. Da diese Stoffe im Anhang 3 der VKos alle mit einem (+) versehen sind, dürfen sie kosmetischen Mitteln auch in höheren Dosierungen zugesetzt werden. Dies muss allerdings dem Bundesamt für Gesundheit gemeldet werden. Uns liegen keine Angaben vor, dass eine solche Meldung erfolgt ist.

- Bei genau der Hälfte aller Produkte waren Mängel bei der Angabe der Warnhinweise festzustellen, wobei bei 10 Produkten vorgeschriebene Warnhinweise gänzlich fehlten oder in keiner Amtssprache angebracht waren. Bei 13 weiteren Produkten fehlten die Warnhinweise in mindestens einer Amtssprache.
- Heilanpreisungen wie antiseptisch, antibakteriell oder medizinisch waren auf 16 von 46 Produkten angebracht.
- Knapp die Hälfte aller Produkte (21 von 46) wies Mängel bei der Deklaration der Inhaltsstoffe auf. In 3 Fällen fehlten die Angaben völlig. 14 Produkte trugen nur eine Deklaration der „Aktivstoffe“ oder fassten Konservierungsmittel und Farbstoffe unter Sammelbegriffen zusammen. Bei zwei Produkten stimmte die Reihenfolge der Inhaltsstoffe nicht – bis zu einer Menge von 1% müssen Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge angegeben werden. In einem weiteren Produkt waren Farbstoffe nicht in der C.I.- Nomenklatur angegeben. Damit ist es auch für den Fachmann häufig unklar, um welchen Farbstoff es sich handelt.
- Zehn Produkte waren nur in englischer oder einer asiatischen Sprache gekennzeichnet.
- Bei 4 Proben fehlte die Lot-Nummer der Produkte.
- 14 Produkte trugen weder ein Mindesthaltbarkeitsdatum noch eine Aufbrauchsfrist.

Massnahmen

- Der Verkauf von Produkten welche verbotene Inhaltsstoffe enthielten oder Grenzwerte überschritten wurde verboten.
- Der Verkauf von Produkten mit ungenügender Deklaration, fehlenden Warnhinweisen oder Heilanpreisungen wurde bis zur Anpassung der Etiketten verboten. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Anpassung nur in den wenigsten Fällen erfolgt und die Ware entsorgt werden muss.

Schlussfolgerungen

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden deutlich weniger Hautbleichmittel in den Läden angetroffen. Dies scheint eine Folge unserer fortwährenden Kontrollen zu sein. Auf der andern Seite hat sich die Gesamtsituation bei den kosmetischen Mitteln nicht verbessert. Die Ladenbesitzer sind wohl in der Lage, beanstandete Produkte aus dem Verkauf zurückzuziehen. Offensichtlich können sie aber eine Selbstkontrolle gemäss den gesetzlichen Vorgaben kaum einhalten. Da in den meisten Fällen die Kosmetika weiterhin in Eigenregie aus dem Ausland importiert werden und einige Verkäufer nicht mehr wissen, woher sie die Produkte bezogen haben, ist auch schwer abzuschätzen, wie sich die Situation in naher Zukunft markant verbessern sollte. Immerhin haben zwei Ladenbesitzer zugesichert, in Zukunft keine Ware von unbekanntem Lieferanten in den Verkauf zu nehmen!